

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Juli 2020

Nr. 24

Inhalt

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen,
der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung sowie
einzelner Auswahl- und Zugangssatzungen für die Dauer
der Corona-Pandemie**

68

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen, der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung sowie einzelner Auswahl- und Zugangssatzungen für die Dauer der Corona-Pandemie

vom 27. Juli 2020

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), und § 32 Absatz 3 Satz 1, § 58 Abs. 4 und 5, § 59 Abs. 1, § 63 Abs. 2, § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426 ff.), hat der KIT-Senat am 20. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 27. Juli 2020 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) bestehen aus Gründen des Infektionsschutzes seit dem 17. März 2020 Einschränkungen bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie der Zulassungs- und Auswahlverfahren. Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen und ersetzen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen des KIT, der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung sowie einzelner Auswahl- und Zugangssatzungen für die Dauer der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen. Sie sollen Nachteile, die sich hieraus für die Studierenden sowie Studienbewerberinnen und -bewerber ergeben, ausgleichen.

§ 2 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Aufgrund der Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge darf die Bachelor- oder Masterprüfung nicht mit einer Studienleistung abgeschlossen werden. Die Prüfungsausschüsse können abweichend hierzu befristet für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 beschließen, dass die Bachelor- oder Masterprüfung auch mit einer Studienleistung abgeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall eines Beschlusses nach Absatz 1 Satz 2 wird über die Bachelor- oder Masterprüfung nach Bewertung der letzten Studien- oder Prüfungsleistung eine Bachelor- bzw. Masterurkunde und ein Zeugnis erstellt. Die Ausfertigung von Bachelor- bzw. Masterurkunde und Zeugnis soll nicht später als drei Monate nach Ablegen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung erfolgen. Die Bachelor- bzw. Masterurkunde und das Zeugnis tragen das Datum der erfolgreichen Erbringung der letzten Studien- oder Prüfungsleistung.

§ 3 Durchführung von Erfolgskontrollen

- (1) Gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge am KIT müssen die Art der Erfolgskontrolle, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung sowie gegebenenfalls die Bildung der Modulnote mindestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht werden. Im Einvernehmen von Prüfender bzw. Prüfendem und Studierender bzw. Studierendem kann die Art der

Prüfungsleistung und die Prüfungssprache nachträglich geändert werden. Abweichend hiervon können die Prüfenden im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 sowie den dazugehörigen Prüfungszeiträumen auch nach Beginn des Semesters mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Änderungen im Hinblick auf die Art der Erfolgskontrolle bzw. Art der Prüfungsleistung vornehmen, wenn die Erfolgskontrolle wie im Modulhandbuch bekannt gegeben, aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzes gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 nicht durchgeführt werden kann.

- (2) Über diesbezügliche Änderungen sind die Studierenden rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bzw. dem Beginn der Bearbeitungszeit zu informieren. Die Prüfungsausschüsse können abweichend von Satz 1 für ihre Studiengänge eine längere Frist als zwei Wochen festlegen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (4) Wird eine Erfolgskontrolle, deren Art nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 3 geändert wurde, nicht bestanden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 4 Mündliche Erfolgskontrollen per Videokonferenz

- (1) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen und mündliche Nachprüfungen sowie mündlich durchgeführte Studien- und Prüfungsleistungen anderer Art (mündliche Erfolgskontrollen) können auf Antrag der/des Studierenden im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 sowie dem dazugehörigen Prüfungszeitraum auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies aus inhaltlichen, technischen, didaktischen und sonstigen Gründen (z.B. Art des Prüfungstoffes) möglich ist.
- (2) Voraussetzung für die Durchführung von mündlichen Erfolgskontrollen über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) ist sowohl die Zustimmung der/des Studierenden als auch die Zustimmung der Prüferin/des Prüfers und die Einwilligung der/des Studierenden in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Die Einwilligung der/des Studierenden in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ist bei Nutzung des Videokonferenzdienstes Microsoft-Teams dem Prüfungsprotokoll beizufügen.
- (3) Der ordnungsgemäße Ablauf der Erfolgskontrolle muss sichergestellt werden. Bei einer wesentlichen Störung der Bild- und Tonübertragung, kann der Prüfer/die Prüferin die Erfolgskontrolle abbrechen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Im Protokoll sind die Durchführung der mündlichen Erfolgskontrolle per Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten.
- (5) Die Prüfung wird in Papierform protokolliert. Die Aufzeichnung der Erfolgskontrolle per Videokonferenz ist grundsätzlich untersagt. Hierauf weist der Prüfer/ die Prüferin spätestens zu Beginn der Erfolgskontrolle auch den Prüfling hin.
- (6) Soweit Absatz 1 bis 5 keine abweichenden Regelungen treffen finden im Übrigen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung mündlicher Erfolgskontrollen Anwendung.

§ 5 Computergestützte Erfolgskontrollen

- (1) Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 sowie den dazugehörigen Prüfungszeiträumen können computergestützte Erfolgskontrollen zur Wahrung infektionsschützender Vorgaben gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 abweichend von § 6 b Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge in von der/dem Studierenden gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür sind die Zustimmung der der/des Studierenden sowie die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person. Die Zustimmung der/des Studierenden hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Verweigerung dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen.
- (2) Ist Studierenden die Erbringung einer computergestützten Erfolgskontrolle mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt das KIT nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot in den Räumlichkeiten des KIT. Satz 1 gilt auch für Studierende, die ihre Zustimmung zu einer computergestützten Erfolgskontrolle in von ihnen gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel verweigern.

§ 6 Mastervorzugsleistungen

Im Sommersemester 2020 sowie dem Wintersemester 2020/2021 und für den dazugehörigen Prüfungszeiträumen wird die Höchstgrenze von 30 LP, die von Bachelorstudierenden aus einem konsekutiven Masterstudiengang am KIT gemäß § 15 a Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge erworben werden können (Mastervorzug), aufgehoben, um die nachteiligen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Studienfortschritt sowie beim Wechsel vom Bachelor- in den Masterstudiengang auszugleichen.

Die in den Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge am KIT festgelegten Mindestvoraussetzungen zum Ablegen der Mastervorzugsleistungen behalten Gültigkeit.

§ 7 Bachelor- und Masterarbeiten

Auf Antrag der oder des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegte Abgabefrist für Bachelor- und Masterarbeiten um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn wegen infektionsschützender Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 die Abgabefrist nicht eingehalten werden kann. Die in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelungen zur Fristverlängerung von Bachelor- und Masterarbeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Frist für den Antrag auf Zulassung in grundständige Studiengänge

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ist der Antrag auf Zulassung in einen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang für das Wintersemester 2020/21 bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfrist) zu stellen.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Buchst. a) und § 6 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ist der Antrag auf Zulassung in einen nicht zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang für ausländische Studienbewerber*innen für das Wintersemester 2020/21 bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfrist) zu stellen.

§ 9 Leistungsnachweise während des Besuchs des Studienkollegs des KIT

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Studienkollegs Karlsruhe erfolgt im Sommersemester 2020 eine Übernahme vom ersten in das zweite Kollegsemester unabhängig davon, ob in allen Pflichtveranstaltungen ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 der Satzung des Studienkollegs Karlsruhe kann die Leistung im Wintersemester 2020/21 in allen Fächern im Wege der Videokonferenz oder computergestützt überprüft werden. §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Sporteingangsprüfung

Abweichend von § 1 Abs. 2 der Satzung des KIT für die Sporteingangsprüfung ist die Sporteingangsprüfung bestanden, wenn die/der Bewerber/in, die/der sich fristgerecht bis zum 15. Mai 2020 für die Sporteingangsprüfung angemeldet hat, das Fach Sport in den letzten vier Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und in den ersten drei dieser Schulhalbjahre jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat. Der Nachweis hat bis zum 15. Juli 2020 über das Portal für die Anmeldung zur Teilnahme an der Sporteingangsprüfung am KIT zu erfolgen. Erfüllt die/der Bewerber/in die vorgenannte Voraussetzung, ist ihr/ihm hierüber eine Bescheinigung auszustellen, die von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel des KIT tragen muss. Abweichend von § 6 der Satzung des KIT für die Sporteingangsprüfung hat die Bescheinigung Gültigkeit ausschließlich für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21. Diese Regelung findet Anwendung für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

§ 11 Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie

- (1) Die Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Chemie und den Teilstudiengang Chemie im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien findet im Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 nicht statt. Die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie und im Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien findet im Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 daher keine Anwendung.
- (2) Abweichend von § 2 Satz 2 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie und im Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien muss der Antrag auf Immatrikulation für das Wintersemester 2020/21 **bis zum 20. August 2020** beim KIT eingegangen sein.

§ 12 Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Technische Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik

- (1) § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Karlsruher Institut für Technologie und § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre am Karlsruher Institut für Technologie finden im Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 keine Anwendung.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Karlsruher Institut für Technologie und § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre am Karlsruher Institut für Technologie ist ein Nachweis von berufspraktischen Tätigkeiten nicht zu erbringen.

- (3) Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* am Karlsruher Institut für Technologie und § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang *Technische Volkswirtschaftslehre* am Karlsruher Institut für Technologie wird die Rangliste im Auswahlverfahren lediglich aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (maximal 60 Punkte) und der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern Mathematik und Statistik (maximal 30 Punkte) nach § 7 (insgesamt maximal 90 Punkte) gebildet.
- (4) Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* am Karlsruher Institut für Technologie werden die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 vergebenen Punkte zu einer Gesamtpunktzahl (max. 90 Punkte) addiert, wobei 25 das schlechteste und 90 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (5) Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang *Technische Volkswirtschaftslehre* am Karlsruher Institut für Technologie werden die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 vergebenen Punkte zu einer Gesamtpunktzahl (max. 90 Punkte) addiert, wobei 20 das schlechteste und 90 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (6) Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* am Karlsruher Institut für Technologie erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste ausschließlich aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 30 Punkte) und der bisher erbrachten Studienleistungen (max. 100 Punkte) gemäß § 7. Abweichend von § 6 Abs. 4 werden die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 vergebenen Punkte zu einer Gesamtpunktzahl (max. 130 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (7) § 8 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* am Karlsruher Institut für Technologie, § 8 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang *Technische Volkswirtschaftslehre* am Karlsruher Institut für Technologie und § 8 der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang *Wirtschaftsinformatik* am Karlsruher Institut für Technologie finden im Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 keine Anwendung.
- (8) Absatz 2 bis 6 finden ebenfalls ausschließlich Anwendung im Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/21.

§ 13 Gespräche im Rahmen Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren

Sehen einzelne Zugangs- oder Auswahlverfahren des KIT Gespräche als Zugangs oder Auswahlkriterium vor, können diese Gespräche per Videokonferenz stattfinden. § 4 gilt entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2020/21 außer Kraft, sofern sie nicht ganz oder in Teilen vor diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt wird.

Karlsruhe, den 27. Juli 2020

Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)